

18. Oktober 2006 GEF C

1 8 3 0 **Inselspital Bern; Ersatzbeschaffung Röntgenanlagen für das Institut für Diagnostische und Interventionelle Neuroradiologie; gebundener, mehrjähriger Verpflichtungskredit**

Dem Inselspital Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen: Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 42 Absatz 1 und 2
 Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 4
 Vertrag Staat/Insel vom 21. Mai 1984
 Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni 2005, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 34 und Artikel 83
 Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) vom 26. März 2002, Artikel 46, Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 50 Absatz 1 und 3.

Projekt: Ersatzbeschaffung Röntgenanlagen für das Institut für Diagnostische und Interventionelle Neuroradiologie

<u>Kosten und</u>	Infrastrukturanpassungen	CHF 1'670'000.--
<u>Finanzierung:</u>	Apparatekosten	CHF 3'000'000.--
	Zubehörcosten	CHF 145'000.--
	Total Anlagekosten	CHF 4'815'000.--
	+ Bearbeitungsreserve GEF	CHF 252'000.--
	Maximal anrechenbare Kosten	CHF 5'067'000.--

Staatsbeitrag: **Zu bewilligen (100%)** **CHF 5'067'000.--**

Es handelt sich um eine einmalige, gebundene Ausgabe gemäss Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG.

Kreditart / Konto / Der **mehrjährige** Verpflichtungskredit geht zu Lasten des Fonds für
Kostenstelle: Spitalinvestitionen, **Konto 564000** und der **Kostenstelle 5164**

Der Betrag ist im Voranschlag und im Finanzplan enthalten.

Besondere 1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Abrechnung endgültig
Bestimmungen: festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens CHF 5'067'000.-- festgesetzt.
 Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 4 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der mehrjährige Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungen abgelöst:
2006 CHF 2'000'000.--
2007 CHF 3'067'000.--
3. Nach erfolgter Ausschreibung sind die Vergebungsanträge der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Bestellung darf erst nach zustimmender Beurteilung der Anträge durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ausgelöst werden.
4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang sind Bestandteil dieses Beschlusses.

An die Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
die Finanzkontrolle und die Steuerungskommission

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:



Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern

Allgemeine Subventionsbedingungen

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2002 bzw. der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Oktober 2002 auszuschreiben und zu vergeben.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion behält sich die Prüfung der Ausschreibungs- sowie der Vergabungsunterlagen (inkl. Medizintechnik) insgesamt oder für einzelne Positionen vor.

2. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.
3. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beansprucht werden.
4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergabungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukosten-Indexes (Gesamtkosten-Index).

Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss "Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes" (KBOB).

5. Die Bauabrechnung ist mit den unterschriebenen Originalbelegen spätestens 6 Monate nach Abschluss der Arbeiten der Gesundheits- und Fürsorgedirektion einzureichen. Sie ist den Positionen im Kostenvoranschlag entsprechend zu gliedern. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages.